



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2897a/2021

Schwaz, den 07.12.2021

Betreff: Archengasse 25a – Verlängerung der Durchführung der Baumeisterarbeiten – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Matthias Auch – 0664/6116304
Stellvertreterin: Frau Bettina Pippan – 0664/6116312

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Archengasse 25a durch die Firma Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 29.11.2021 bis 04.07.2022, wobei der Baukran bis längstens 17.12.2021 gesamt abzubauen ist, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Umbauarbeiten Archengasse 25a:

Für die Durchführung der Bauarbeiten beim städteigenen Objekt und die Erweiterung ist es erforderlich, die Archengasse im Baustellenbereich einspurig zu führen. Im nördlichsten Teil ist die Verkehrsführung auch unter Mitbenutzung des Gehsteiges erforderlich. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche LO3 – Wartepflicht bei Gegenverkehr abzusichern. Die für den öffentlichen und den Individualverkehr erforderliche nutzbare Fahrbahnbreite hat in jedem Punkt 4,0 m zu betragen. Auf diesen 4,0 m ist auch der Fußgängerverkehr abzuwickeln.

Die von der ausführenden Firma benötigten zwei Baucontainer sind primär im Bereich des Umspannwerkes durch ein privatrechtliches Übereinkommen mit den Stadtwerken Schwaz zu positionieren. Im Falle, dass dies nicht möglich ist, erfolgt die Aufstellung im nördlichsten Bereich der Grünfläche anschließend an den vorhandenen Baum.

Die Mitbenutzung des Gehweges als Verkehrsfläche hat durch die Aufbringung eines bituminösen Asphaltkeiles mit einer Breite von zumindest 1,0 m zu erfolgen. Der Asphaltkeil ist nach Durchführung der Bauarbeiten wieder zu entfernen und dementsprechend durch eine Trennschicht zum bestehenden Straßenkörper aufgebracht zu werden.

Die ursprünglich für die Aufstellung des Krans benötigte Fläche darf zukünftig nicht als Lagerfläche oder Fläche für das Abstellen von Fahrzeugen verwendet werden, sondern ist als Fahrfläche dem Verkehr zur Verfügung zu stellen.

Die Baustellenfahrzeuge sind zukünftig auf den zwischenzeitlich errichteten Oberflächenparkplätzen im Bereich der Überführung des Autobahnzubringers abzustellen. Die Abstellung von Fahrzeugen in der Grünfläche oder der Straße bzw. Ladefläche der Schneeabladerampe ist ausnahmslos untersagt.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



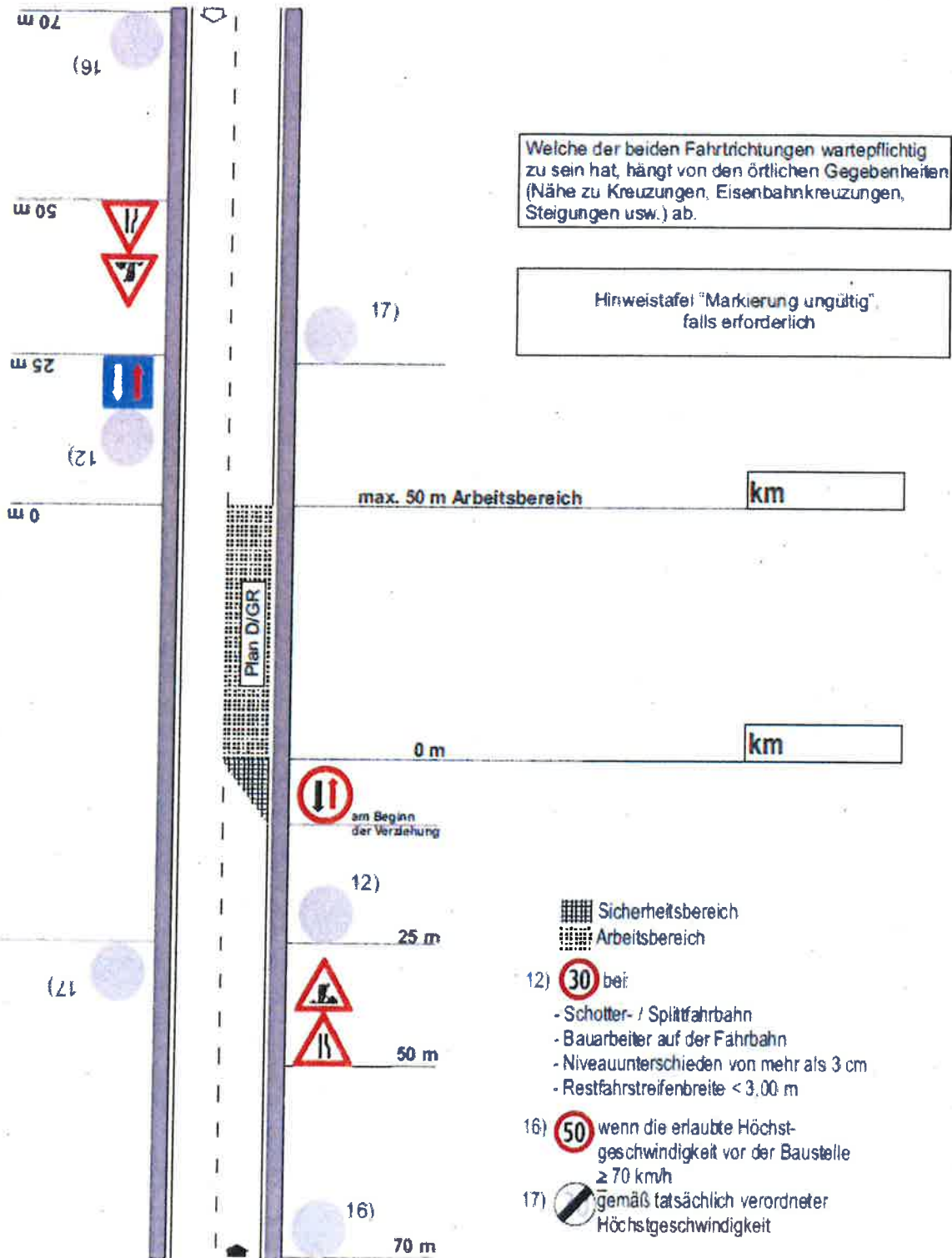
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017